

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Vom 27. Januar 2011

(KABl. 2011 S. 59)

¹Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. ²Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

³Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (20. Januar 2011, Internet: www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen) bekannt. ⁴Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66

⁵Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. ⁶Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

⁷§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. ⁸Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV¹ (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warm-

¹ Nr. 704.

wasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. „Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.